

Satzung
des Vereins
Landwirtschaftliche Gemeinschaft Siegerland e. V.
Sozial- und umweltkulturelle Initiative

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Landwirtschaftliche Gemeinschaft Siegerland e. V.
Sozial- und umweltkulturelle Initiative

(2) Er hat seinen Sitz in Siegen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, Erzeuger und Verbraucher im Bereich des biologisch-dynamischen Landbaues bei der gemeinsamen Weiterentwicklung der ideellen Grundlagen zu unterstützen. Darüber hinaus betrachtet es der Verein als seine Aufgabe, in diesem Bereich volkspädagogisch zu arbeiten und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, insbesondere in Bezug auf die geisteswissenschaftlichen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

(2) Der Verein verwirklicht seine Aufgaben durch

- Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Landbau, Gartenbau, Tierhaltung und Lebensmittelverarbeitung
- Verbraucheraufklärung und Beratung bei der Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln
- Beratung bei der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise, auch in finanziellen und sozialen Angelegenheiten
- Schaffung von Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten für sozial benachteiligte und behinderte Menschen
- Förderung der Lehrlingsausbildung und Durchführung von Schulfreizeiten und Schulpraktika
- Maßnahmen der Bildung und Erziehung für Jugendliche durch pädagogische Angebote mit praktischem Bezug zur Landwirtschaft, Natur und Umwelt.
- Landbauforschung in Bezug auf artgerechte Tierhaltung, Tierzucht, Saatucht, Bodenbearbeitung, Verlebendigung des Bodens u. a.
- Schaffung von altersgerechtem Wohnraum, Hilfestellung für ältere Menschen, Ermöglichung der Teilnahme von alten Menschen am Gemeinschaftsleben und an kulturellen Angeboten

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Spenden, Schenkungen, Stiftungen und Zweckzuwendungen anzunehmen und entsprechend seiner Satzung und evtl. Auflagen zu verwenden.
- (5) Er ist ferner berechtigt, zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke, Grundstücke zu erwerben, Zweckbetriebe zu errichten und Rücklagen zu bilden sowie andere gemeinnützige Einrichtungen mit vergleichbarem Zweck zu unterstützen und ihnen Mittel zuzuwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeder beantragen, der den Zielen des Vereins verbunden ist.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand (die Sprecher des Initiativkreises) aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (Sprecher des Initiativkreises) abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Auszuschließenden.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest.
Die Mitgliederversammlung kann Richtsätze beschließen, die den Mitgliedern jedoch lediglich zur Orientierung dienen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Initiativkreis
- Sprecher des Initiativkreises (Vorstand)

§ 6
Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die Sprecher des Initiativkreises (Vorstand) einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestätigung von Mitgliedern des Initiativkreises,
 - die Bestätigung von Satzungsänderungen.Durch die Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins nach Beurteilung durch den Initiativkreis erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorstand schriftlich einzuladen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist die Aufgabe der Einladung zur Post.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder aber die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7
Der Initiativkreis

- (1) Der Initiativkreis beschließt über alle konzeptionellen, rechtlichen und sozialen Regelungen des Vereins. Dem Initiativkreis obliegt die Wahl der Sprecher des Initiativkreises (Vorstand).
- (2) Der Initiativkreis besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins und ergänzt sich durch Kooption (Zuwahl) aus dem Kreis der Mitglieder. Zugewählte Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen sie an den Sitzungen des Initiativkreises beratend teil. Die Betriebsleiter der mit dem Verein kooperierenden Betriebe sind Mitglieder des Initiativkreises, sofern sie Vereinsmitglieder sind. Sie können sich vertreten lassen.
- (3) Die Beschlüsse des Initiativkreises werden grundsätzlich einmütig gefasst. Kann in einem besonderen Fall dies nicht erreicht werden, so wird eine neue Zusammenkunft einberufen. In dieser werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen in jedem Fall der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Initiativkreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sprecher des Initiativkreises

- (1) Der Verein hat 3, höchstens 5 Sprecher des Initiativkreises (Vorstand), die dem Initiativkreis angehören.
Die Sprecher des Initiativkreises werden von dem Initiativkreis für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Sprecher bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Die Sprecher des Initiativkreises bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Sprecher des Initiativkreises vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Aufgabe der Einladung zur Post.
Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation von den Sprechern des Initiativkreises durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an

GLS-Treuhand e.V.
Christstr. 9
44789 Bochum

Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die den Zwecken des aufgelösten Vereins entsprechen, zu verwenden.

§ 10

Ermächtigung der Sprecher des Initiativkreises (Vorstand)

Die Sprecher des Initiativkreises (Vorstand) sind ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen.

Die Sprecher des Initiativkreises können weiterhin nach ihrem Ermessen einzelne Mitglieder mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.